

Gegebenes, das in seiner Beziehung zu einem Bewußtsein, dessen „Wahrnehmung“ oder „Empfindung“ es gerade ist, in allen Fällen als Bestimmtheitsbesonderheit dieses Bewußtseins zu begreifen ist, erweist sich aber, als Gegebenes schlechtweg betrachtet, nicht etwa immer als die Bestimmtheit oder Eigenschaft eines Dinges, sondern in anderen Fällen als ein Einzelwesen „Ding“. Und so nennen wir nicht nur ein Gegebenes „rund“ und „rot“, sondern auch ein Gegebenes „Apfel“ und „Vogel“ eine Wahrnehmung.

Was wir aber von dem Gegebenen, das sich als „Wahrnehmung“ oder „Empfindung“ in Beziehung zu einer wahrnehmenden oder empfindenden Seele bestimmen läßt, feststellen konnten, daß es nämlich, als Gegebenes schlechtweg betrachtet, nicht nur nicht als Bestimmtheitsbesonderheit einer Seele, sondern überhaupt gar nicht als Bestimmtheitsbesonderheit eines Einzelwesens, sondern vielmehr entweder als besondere Bestimmtheit oder besondere Eigenschaft eines Einzelwesens, nämlich eines Dinges, oder aber als ein besonderes Ding selber sich bietet — dies trifft nicht auch für das Gegebene, das wir in Beziehung zu einer fühlenden Seele ein Gefühl nennen, zu. Vielmehr ist, was wir als Lust und Unlust kennen, auch, als Gegebenes schlechtweg betrachtet, nichts anderes denn als die Bestimmtheitsbesonderheit eines fühlenden, d. i. zuständlichen Bewußtseins zu begreifen.

Wenn wir demnach von dem „Gefühl“, worunter wir Lust und Unlust verstanden, sagten, es sei nicht als Einzelwesen, sondern als Allgemeines zu bestimmen, so hatten wir Lust und Unlust nicht so sehr in seiner Beziehung zu einer fühlenden Seele, sondern vielmehr als Gegebenes schlechtweg im Auge, oder, anders ausgedrückt, Lust und Unlust, da sie eben nichts anderes darstellen als verschiedene Besonderheiten der zuständlichen Bestimmtheit einer Seele, sind demnach überhaupt auch als Gegebenes nicht anders zu begreifen denn als Bestimmtheitsbesonderheiten eines Bewußtseins, also auch nicht anders zu bestimmen denn als Allgemeines. Denn daß alles, was sich als Bestimmtheitsbesonderheit im Gegebenen überhaupt erweist, Allgemeines sei, bedarf keiner weiteren Darlegung.